

# RS Vwgh 2004/10/20 2001/08/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2004

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

GSVG 1978 §40;

GSVG 1978 §42;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1141/73 E 8. Februar 1974 VwSlg 8550 A/1974 RS 1 (Hier nur zweiter und dritter Satz)

## Stammrechtssatz

Ausführungen über die Höhe, Fälligkeit und Verjährung von Verzugszinsen für rückständige Beiträge. Die Verpflichtung, Verzugszinsen nach § 59 ASVG zu entrichten, ist nur eine gesetzliche Folge des Verzuges bei der Entrichtung der Beiträge (Hinweis E 9.5.1962, 519/61 = VwSlg 5795 A/1962). Als gesetzliche Zinsen sind diese Verzugszinsen jederzeit, d.h. täglich, fällig. Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen verjährt daher von jedem Zinstag an, d.h. von jedem Tag an, an dem Zinsen abgereift sind. Beschäftigt ein Dienstgeber mehrere Dienstnehmer, dann schuldet er dem SozVersTräger nicht etwa eine Gesamtschuld, sondern eine entsprechende Anzahl von Einzelschuldigkeiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080041.X04

## Im RIS seit

10.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)